



Wegleitung zur Steuererklärung

2021

Juristische Personen

für **Kapitalgesellschaften** und
Genossenschaften

Adresse

Steuerverwaltung
Kanton Basel-Landschaft
Rheinstrasse 33
Postfach
4410 Liestal
Telefon 061 552 51 20
Fax 061 552 69 94
steuerverwaltung@bl.ch

	Seite
Allgemeine Vorbemerkungen	3–5
Elektronische Steuererklärung	5
A Reingewinn	6–10
B Kapital und Reserven	10–11
C Angaben zu früheren Geschäftsjahren	11
D Juristische Personen mit ideellen Zwecken	11
E Fragen an Immobiliengesellschaften	12
F Umrechnungsdifferenzen	12
G Corona-Entschädigungen	12
Allgemeine Hinweise	13–14
Steuersätze	
Steuerbezug	
Ehemalige Statusgesellschaften	
Gesellschaften in Liquidation	
Steuerbefreiung	
Interkommunale Steuerauscheidung	

Allgemeine Vorbemerkungen

Ressourcenoptimierung

Die Ertrags- und Kapitalsteuern werden im Verfahren der gemischten Veranlagung erhoben. Das heisst, dass Sie als Steuerkundin oder Steuerkunde die Deklaration fristgerecht und vollständig ausfüllen und zusammen mit allen benötigten Belegen einreichen und wir als kantonale Verwaltung Ihre Angaben überprüfen und die Steuern verbindlich festsetzen. Sie ersparen sich und uns wertvolle Zeit und Kosten, indem Sie bereits mit der Steuererklärung alle Informationen für eine korrekte Veranlagung liefern. Nur so kann die Veranlagungszeit- und kosteneffizient vorgenommen werden. **Danke für Ihre Unterstützung.**

Homepage www.steuern.bl.ch

Darauf finden Sie insbesondere:

- **JP** Tax Download-Version zum Ausfüllen der Steuererklärung
- Steuerrechner zur Berechnung der Staats-, Gemeinde- und Bundessteuer
- Steuererklärung und Einlageblätter zum Herunterladen

Einlageblätter (EB)

- EB 01 Abschreibungen und Aufwertungen auf Anlagevermögen
- EB 01 Bewertung zum beobachtbaren Marktpreis
- EB 02 Rückstellungen, Rücklagen, Warenreserve, Delkredere und Wertberichtigungen
- EB 03 Angaben über Leistungen an Mitglieder des Verwaltungsrats, Anteilshaberinnen und Anteilshaber sowie diesen nahestehende Personen
- EB 03 Angaben über Leistungen an / von Mutter-, Tochter-, Schwester- und diesen nahestehenden Gesellschaften

- EB 04 Angaben über transitorische Passiven, verbuchte Steuern, ausserordentliche Erträge und Aufwände sowie Rohgewinne aus Grundstückverkäufen
- EB 05 Verzeichnis der Wertschriften und sonstigen Kapitalanlagen
- EB 06 Berechnung des verdeckten Eigenkapitals bei Betriebs- und Immobiliengesellschaften
- EB 07 Steuerauscheidung
- EB 08 Berechnung des Beteiligungsabzugs
- EB 10 Zusätzlicher Abzug von Forschungs- und Entwicklungsaufwand
- EB 12 Begleitschreiben zur Bescheinigung über Bezüge von Mitgliedern des Verwaltungsrats und Organen der Geschäftsführung

Steuererklärung

Jede Kapitalgesellschaft (AG, Kommandit-AG, GmbH) oder Genossenschaft muss mindestens einmal jährlich eine Steuererklärung samt Einlageblättern ausfüllen und der Steuerbehörde bis zum 30. Juni einreichen. Es werden sämtliche Steuerklärungen unabhängig des Abschlussdatums anfangs des auf die Steuerperiode folgenden Jahrs versandt.

Die im Kanton Basel-Landschaft sekundär steuerpflichtigen juristischen Personen können eine Kopie der Steuererklärung und der Formulare des Sitzkantons inkl. vollständiger Jahresrechnung der basellandschaftlichen Steuerklärung beilegen.

Unterlagen

Der Steuererklärung ist eine detaillierte Jahresrechnung inkl. Anhang gemäss Art. 959c OR beizulegen. Zu beachten ist die gesetzliche Vorschrift, dass in jedem Kalenderjahr, ausgenommen im Gründungsjahr, zwingend ein Geschäftsabschluss mit Bilanz und Erfolgsrechnung erstellt werden muss.

Steuerauscheidung

Diese Angaben sind nur von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften erforderlich, welche in mehreren basellandschaftlichen Gemeinden oder ausserhalb des Kantons steuerpflichtig sind. Füllen Sie für die Ausscheidung das Einlageblatt 07 vollständig aus.

Dauer des Geschäftsjahrs

Die Angabe der Dauer des Geschäftsjahrs ist unerlässlich, denn das Geschäftsjahr bestimmt das massgebende Steuerjahr.

Vertragliche Vertretung

Bei vertraglicher Vertretung der Steuerpflichtigen gelangen sämtliche Unterlagen wie Verfügungen, Steuerrechnungen und Mahnungen an die bevollmächtigte Vertretung. Das Formular Vertretungsvollmacht finden Sie im Internet unter www.steuern.bl.ch.

Fristerstreckungsgesuch

Fristerstreckungsgesuche können online unter www.steuern.bl.ch erfasst werden.

Mahngebühren

Steuerpflichtige, welche die Steuererklärung nicht fristgerecht einreichen, erhalten eine gebührenpflichtige Mahnung.

Verrechnungssteuer

Die zu Lasten der Gesellschaft abgezogene Verrechnungssteuer kann bei der Eidgenössischen Steuerverwaltung, Abteilung Rückerstattung, 3003 Bern, zurückgefordert werden, wo auch das erforderliche Antragsformular 25 erhältlich ist (vgl. die von der Eidg. Steuerverwaltung herausgegebenen Merkblätter vom Mai 1970 über die Verbuchung der verrechnungssteuerbelasteten Einkünfte: Merkblatt S-02.104 für doppelte Buchhaltung und Merkblatt S-02.105 für einfache Buchhaltung).

Rückforderbare ausländische Quellensteuern

Diese Beträge gehören zum Ertrag der ausländischen Kapitalanlagen und sind als Ertrag zu verbuchen. Aus praktischen Gründen wird es aber den Gesellschaften freigestellt, sie im Jahre des Abzugs oder erst im Jahre der Rückerstattung der Ertragsrechnung gutzuschreiben.

Pauschale Steueranrechnung

Pauschale Steueranrechnung für ausländische Quellensteuern auf Dividenden, Zinsen und Lizenzgebühren aus bestimmten Staaten (siehe Merkblatt DA-M und Formular DA-2, für Lizenzgebühren Formular DA-3, die bei der Kantonalen Steuerverwaltung, 4410 Liestal, erhältlich sind): Für die Beträge der pauschalen Steueranrechnung gilt hinsichtlich der Verbuchung das Gleiche wie für die rückforderbaren ausländischen Quellensteuern, d. h. sie sind spätestens im Jahr des Eingangs als Ertrag zu verbuchen.

Elektronische Steuererklärung

JP|Tax

Die Steuererklärung für juristische Personen kann mit dem Programm **JP|Tax** am Computer ausgefüllt werden. Die Software ist für die Betriebssysteme Windows, Mac OS und Linux verwendbar und steht als Download im Internet zur Verfügung.

Das Steuerklärungsprogramm kann im Internet unter folgender Adresse heruntergeladen werden: www.steuern.bl.ch.

Wichtige Hinweise

- ▶ Die **Installation** des Programms erfolgt ausschliesslich als Download im Internet. Eine CD-ROM-Version ist nicht erhältlich. Folgen Sie den Anweisungen des Installationsassistenten.
- ▶ Sämtliche Daten können **gespeichert** und im Folgejahr wieder übernommen werden. Voraussetzung für die **Datenübernahme** ist, dass die Vorjahresdatei auf dem Rechner abgelegt ist.
- ▶ Das Programm **überträgt** sämtliche Zahlen von den Zusatzformularen in das Hauptformular und führt alle **Berechnungen** aus. Beim Ausfüllen werden Sie mit Informationen aus der Wegleitung unterstützt.
- ▶ Nach Eingabe sämtlicher Daten **drucken** Sie die Formulare aus und **unterzeichnen** Sie diese an der vorgesehenen Stelle. Anschliessend **legen** Sie den **JP|Tax**-Ausdruck und die notwendigen Unterlagen (z.B. Jahresrechnung, Belege und Bescheinigungen) in die Original-Steuererklärung.
- ▶ Senden Sie die **Original-Steuererklärung** mit dem **JP|Tax**-Ausdruck und sämtlichen Unterlagen im beiliegenden Umschlag an die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft.
- ▶ Bei **technischen Fragen** zur Installation des Programms **JP|Tax** steht die telefonische Hotline 0900 57 60 60 (CHF 3.13/Min.) der Ringler Informatik AG von Montag bis Freitag von 08.30 bis 12.00 und von 13.30 bis 17.00 Uhr zur Verfügung. Hilfe erhalten Sie auch per E-Mail an support@ringler.ch.
- ▶ Für **steuerliche Anwendungsfragen** stehen Ihnen die Veranlagungsexpertinnen und Veranlagungsexperten des Geschäftsbereichs Juristische Personen der kantonalen Steuerverwaltung zur Verfügung. Sie können sich auch unter der Telefonnummer 061 552 51 20 oder mittels E-Mail an steuerverwaltung@bl.ch an uns wenden.
- ▶ **Anregungen und Kritik** zum Programm **JP|Tax** nehmen wir gerne via E-Mail an steuerverwaltung@bl.ch mit dem Betreff «JP Tax» entgegen. Ihre Zuschriften werden vertraulich behandelt. Es erfolgt keine Rückmeldung.

A Reingewinn

Ziffer 3001

Reingewinn bzw. Verlust

Anzugeben ist der Saldo der Erfolgsrechnung des abgeschlossenen Geschäftsjahrs. Da der Saldo einen Gewinn oder einen Verlust ausweisen kann, muss ein Minus zwingend mit dem entsprechenden Vorzeichen (-) versehen werden. Ein eventuell in die Erfolgsrechnung mit-einbezogener Gewinn- oder Verlustvortrag aus dem Vorjahr ist abzuziehen.

Ziffer 3120

Abschreibungen, Wertberichtigungen und Aufwertungen

Für Abschreibungen gilt das «Merkblatt Abschreibungen» der kantonalen Steuerverwaltung, welches unter www.steuern.bl.ch heruntergeladen werden kann.

Bitte beachten Sie, dass gemäss neuem Rechnungslegungsrecht klar zwischen Abschreibungen und Wertberichtigungen zu unterscheiden ist: *“Der nutzungs- und altersbedingte Wertverlust muss durch Abschreibungen, anderweitige Wertverluste müssen durch Wertberichtigungen berücksichtigt werden.”* (Art. 960a Abs. 3 OR)

Bei der Kantonalen Steuerverwaltung gilt folgende Abschreibungs- und Wertberichtigungspraxis:

Bei Aktiven im Umlaufvermögen, welche einen Wertverlust erlitten haben, sind sogenannte Wertberichtigungen zu bilden. Diese müssen mit der jährlichen Steuerdeklaration nachgewiesen und begründet werden. Die Wertberichtigungen haben provisorischen Charakter und sollten jedes Jahr angepasst werden. Die Steuerbehörde kann sie jederzeit neu beurteilen und teilweise oder vollständig steuerlich aufrechnen. Die Wertberichtigungen auf dem Umlaufvermögen sind auf dem Einlageblatt 02 zu erfassen und allfällige Abweichungen von der Handels- zur Steuerbilanz als Saldo in die Steuererklärung zu übertragen.

Bei Aktiven im Anlagevermögen werden grundsätzlich ordentliche planmässige Abschreibungen gemäss «Merkblatt Abschreibungen» akzeptiert. Die ordentlichen Abschreibungen sind auf dem Einlageblatt 01 zu erfassen. Für ausserordentliche Wertverluste im Anlagevermögen sind Wertberichtigungen zu bilden, welche nachzuweisen und zu begründen sind. Diese Wertberichtigungen haben provisorischen Charakter und können jederzeit von der Steuerbehörde neu beurteilt und teilweise oder vollständig steuerlich aufgerechnet werden. Die Wertberichtigungen auf dem Anlagevermögen sind auf dem Einlageblatt 02 zu erfassen und allfällige Abweichungen von der Handels- zur Steuerbilanz als Saldo in die Steuererklärung zu übertragen.

Bewertung zum beobachtbaren Marktpreis: Gemäss Art. 960a Abs. 1 OR werden die Aktiven bei ihrer Ersterfassung höchstens zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bewertet. In der Folgebewertung dürfen Aktiven mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt zum Kurs- oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden, auch wenn dieser über dem Nennwert oder dem Anschaffungswert liegt. Die Bewertung muss auf die gesamte Aktivposition angewendet werden. Eine einmal gewählte Methode muss beibehalten werden (Stetigkeit). Aufwertungen oder Abwertungen stellen in der jeweiligen Steuerperiode steuerbaren Ertrag bzw. steuermindernden Aufwand dar. Werden Aktiven zum Börsenkurs oder zum Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet, darf eine Wertberichtigung zulasten der Erfolgsrechnung gebildet werden, um Schwankungen im Kursverlauf Rechnung zu tragen. Die Untergrenze für den Buchwert bildet jedoch nach wie vor der Anschaffungs- oder der allenfalls tiefere Kurswert. Der Betrag der Schwankungsreserve ist insgesamt in der Bilanz oder im Anhang gesondert auszuweisen (Art. 960b Abs. 2 OR). Werden Bewertungen zum beobachtbaren Marktpreis vorgenommen, bitten wir Sie, das Einlageblatt 01 vollständig auszufüllen.

Ziffer 3130

Rückstellungen,
Wertberichtigungen
und Rücklagen

Steuerlich zulässig sind Rückstellungen für im Geschäftsjahr bestehende Verpflichtungen, deren Höhe noch unbestimmt ist. Für Verlustrisiken insbesondere auf Waren und Debitoren und für andere unmittelbar drohende Verlustrisiken, die im Geschäftsjahr bestehen, können Rückstellungen gebildet werden. Ebenso sind Rücklagen (zu Lasten der Erfolgsrechnung) für künftige Forschung und Entwicklung sowie für Kosten wirtschaftlich erforderlicher Betriebsumstellungen und Umstrukturierungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zulässig. Als steuerlich **nicht zulässig** gelten Rückstellungen, die nicht geschäftsmässig begründet sind, z. B. solche für Eigenversicherung oder generell für zukünftige Aufwendungen oder Investitionen. Erträge aus dem Wegfall der geschäftsmässigen Begründetheit von Rückstellungen bzw. Rücklagen sind anzugeben, soweit sie nicht bereits im ausgewiesenen Reingewinn enthalten

sind. Die Veränderungen der versteuerten stillen Reserven auf Rückstellungen und Rücklagen sind auf dem Einlageblatt 02 aufzuführen.

Für Grossreparaturen von Liegenschaften (z. B. Fassadenrenovationen, Ersatz von Heizungs- oder Liftanlagen etc.) kann seit dem Steuerjahr 2015 ohne besonderen Nachweis jährlich eine Rückstellung von maximal 1 % der am Ende des Geschäftsjahres gültigen Gebäudeversicherungssumme der jeweiligen Liegenschaft gebildet werden. Der Gesamtbetrag der Rückstellung pro Liegenschaft darf 15 % der jeweiligen Gebäudeversicherungssumme nicht übersteigen. Allfällige Einlagen in den Erneuerungsfonds (z. B. bei Wohnbaugenossenschaften) sind bei der Bestimmung des maximal zulässigen Umfangs zu berücksichtigen. Werden die genannten Limiten überschritten, wird der überschüssende Teil als Gewinn und Kapital besteuert, es sei denn, der höhere Rückstellungsbedarf kann als geschäftsmässig begründet nachgewiesen werden. Kosten für Grossreparaturen an einer Liegenschaft sind der entsprechenden Rückstellung zu belasten. Die Rückstellungen für Grossreparaturen von Liegenschaften sind auf dem Einlageblatt 02 separat in der vorgesehenen Rubrik aufzuführen.

Gemäss neuem Rechnungslegungsrecht sind die Gebäudeversicherungswerte nicht mehr im Anhang aufzuführen. Diese Werte werden jedoch in der Regel für die Wertschriftenbewertung benötigt. Bei Liegenschaftsbesitz bitten wir Sie deshalb, die Brandversicherungswerte auch ohne entsprechende Rückstellungen auf dem Einlageblatt 02 aufzuführen, sofern diese nicht mehr aus der Jahresrechnung hervorgehen.

Ziffer 3160

Verdeckte
Gewinnausschüttungen

Verdeckte Gewinnausschüttungen (Gewinnvorwegnahmen) sind Leistungen an die Anteilhaberinnen und Anteilhaber oder diesen nahestehende Personen ohne entsprechende Gegenleistung. Für die Überprüfung von Leistung und Gegenleistung ist der Drittvergleich (Marktvergleich) massgebend. Als verdeckte Gewinnausschüttungen kommen insbesondere folgende der Erfolgsrechnung belastete Aufwendungen in Betracht:

- Nicht geschäftsmässig begründete Entschädigungen wie Saläre, Mietzinsen, Darlehenszinsen, Provisionen, Kommissionen, Lizenzentschädigungen, Spesenvergütungen, Pensionen, soweit sie das übersteigen, was unter den gleichen Umständen einem unbeteiligten Dritten gewährt worden wäre (Zinssätze gemäss Merkblatt der Eidg. Steuerverwaltung).
- Aufwendungen für private Verwendungen wie private Benutzung eines Geschäftsautos, Wohnungsmiete, Versicherungen usw.
- Privatanteil Fahrzeugkosten
Es gelten 0,8 % des Kaufpreises des Geschäftsfahrzeugs (exkl. MWST) pro Monat bzw. 9,6 % pro Jahr, mindestens aber CHF 150 pro Monat als Privatanteil. Ausnahmen und Sonderregelungen sind jedoch möglich, z. B. bei Montagefahrzeugen.
- Repräsentationsspesen
Pauschale Repräsentationsspesen, für welche kein genehmigtes Spesenreglement vorliegt oder die nicht vom Veranlagungspersonal genehmigt worden sind, müssen vollständig als verdeckte Gewinnausschüttung aufgerechnet werden.

Als verdeckte Gewinnausschüttung gelten auch unterpreisliche Leistungen wie die Gewährung von zinslosen oder zu niedrig verzinslichen Darlehen sowie die unentgeltliche oder zu billige Erbringung von Dienstleistungen oder Überlassung von Vermögenswerten zu Eigentum bzw. Gebrauch ohne marktgerechte Gegenleistung.

Ziffer 3170

Nicht zulässige, bzw. überhöhte
freiwillige Leistungen

Zulässig sind nur freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf ihre öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind. Bei der Bundessteuer können maximal 20 % des Reingewinns in Abzug gebracht werden.

Ziffer 3180

Zinsen auf verdecktem
Eigenkapital

Die auf verdecktem Eigenkapital (Ziffer 6700) bezahlten oder gutgeschriebenen Zinsen sind Bestandteil des steuerbaren Reingewinns. Die Leistungen sind im Einlageblatt 06 zu deklarieren.

Bitte beachten Sie auch die Ausführungen unter Ziffer 6700 der Wegleitung.

Ziffer 3330

Unterpreisliche Leistungen

Unterpreisliche Leistungen an die Anteilhaberinnen und Anteilhaber oder diesen nahestehende Personen sind als verdeckte Gewinnausschüttungen Bestandteil des steuerbaren Reingewinns (Gewinnvorwegnahmen). Für die Überprüfung von Leistung und Gegenleistung ist der Drittvergleich (Marktwert) massgebend. Als Gewinnvorwegnahmen kommen insbesondere folgende der Erfolgsrechnung nicht gutgeschriebene Erträge in Betracht:

- Gewährung von zinslosen oder zu niedrig verzinsten Darlehen;
- unentgeltliche oder zu billige Erbringung von Dienstleistungen oder Überlassung von Vermögenswerten zu Eigentum bzw. Gebrauch.

Ziffer 3520

Abschreibungen, Wertberichtigungen und Aufwertungen

In den Vorjahren als geschäftsmässig nicht begründet aufgerechnete Abschreibungen, Wertberichtigungen und Aufwertungen (Ziffer 3120) führten zu versteuerten stillen Reserven, die Bestandteil des steuerbaren Kapitals sind. Werden diese stillen Reserven in der Handelsbilanz erfolgswirksam aufgelöst, kann diese Auflösung bei der Ermittlung des steuerbaren Reingewinns in Abzug gebracht werden.

Ziffer 3530

Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen

In den Vorjahren als geschäftsmässig nicht begründet aufgerechnete Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen (Ziffer 3130) führten zu versteuerten stillen Reserven, die Bestandteil des steuerbaren Kapitals sind. Werden diese stillen Reserven in der Handelsbilanz erfolgswirksam aufgelöst, kann diese Auflösung bei der Ermittlung des steuerbaren Reingewinns in Abzug gebracht werden.

Ziffer 3540

Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen

Zuwendungen an Vorsorgeeinrichtungen zu Gunsten des eigenen Personals, die im Rahmen der Gewinnverwendung durch die General- oder Gesellschafterversammlung beschlossen wurden und noch nicht erfolgswirksam verbucht worden sind, sind steuerlich abziehbar, sofern jede zweckwidrige Verwendung ausgeschlossen ist. Die Einzahlung muss spätestens im Folgejahr nachgewiesen werden.

Ziffer 3550

Freiwillige Leistungen

Zulässig sind nur freiwillige Leistungen von Geld und übrigen Vermögenswerten an juristische Personen mit Sitz in der Schweiz, die im Hinblick auf öffentliche oder gemeinnützige Zwecke von der Steuerpflicht befreit sind. Bei der Bundessteuer können maximal 20 % des Reingewinns in Abzug gebracht werden.

Ziffer 3720

Kapitaleinlagen

Offen ausgewiesene Kapitaleinlagen sowie beim Einleger als Gewinn versteuerte verdeckte Kapitaleinlagen (z.B. Aufwandübernahme durch die Muttergesellschaft zu Gunsten der Tochtergesellschaft) bilden nicht Bestandteil des steuerbaren Reingewinns und sind den Reserven gutzuschreiben. Ist die Gutschrift trotzdem erfolgswirksam verbucht worden, kann in der Steuererklärung ein Abzug beansprucht werden.

Ziffer 3730

Rohgewinne aus Liegenschaftsverkäufen

In Abzug zu bringen sind die Rohgewinne aus Liegenschaftsverkäufen (Buchgewinne abzüglich der wiedereingebrachten Abschreibungen). Die Berechnungen sind auf dem Einlageblatt 04 im Detail aufzuführen.

Ziffer 3810

Vorjahresverluste

Vom massgebenden Reingewinn des Steuerjahrs können Verluste aus sieben dem Steuerjahr vorangegangenen Geschäftsjahren abgezogen werden, soweit sie bei der Berechnung des steuerbaren Reingewinns dieser Jahre nicht berücksichtigt werden konnten. Die massgeblichen Werte sind unter Abschnitt C einzutragen (siehe Rückseite der Steuererklärung).

Ziffer 3830

Satzbestimmender Reingewinn

Der massgebende Reingewinn wird bei jedem über- oder unterjährigem Geschäftsabschluss im tatsächlichen Umfang, ohne Umrechnung auf zwölf Monate, besteuert. In diesen Fällen sind jedoch für die Satzbestimmung die ordentlichen Gewinne auf zwölf Monate umzurechnen; die ausserordentlichen Faktoren erfahren dagegen auch für die Satzbestimmung keine Umrechnung. Verluste werden nicht umgerechnet.

Ziffer 3838
Steuerausscheidung

Bei interkommunaler, interkantonaler oder internationaler Steuerteilung ist das Einlageblatt 07 Steuerauscheidung auszufüllen. Anhand der auf diesem Einlageblatt ermittelten Faktoren (Vorausanteil, Erwerbs- oder Umsatzfaktoren, Ausscheidung Immobilienertrag) wird der steuerbare Gewinn für den Kanton Basel-Landschaft und die Gemeinden ermittelt.

Ziffer 3842
Abzug für Patentbox

Der Reinertrag aus Patenten und vergleichbaren Rechten wird **auf Antrag** der steuerpflichtigen Person im Verhältnis des qualifizierenden Forschungs- und Entwicklungsaufwand zum gesamten Forschungs- und Entwicklungsaufwand pro Patent oder vergleichbares Recht (Nexusquotient) mit einer Ermässigung von 90 % in die Berechnung des steuerbaren Reinertrags einbezogen.

Der Reinertrag aus Patenten und vergleichbaren Rechten, die in Produkten enthalten sind, ermittelt sich, indem der Reinertrag aus diesen Produkten jeweils um 6 % der diesen Produkten zugewiesenen Kosten sowie um das Markenentgelt vermindert wird.

Wird der Reinertrag aus Patenten und vergleichbaren Rechten erstmals ermässigt besteuert, so werden der in vergangenen Steuerperioden bereits berücksichtigte Forschungs- und Entwicklungsaufwand sowie ein allfälliger Abzug nach § 54a StG BL zum steuerbaren Reingewinn hinzugerechnet. Im Umfang des hinzugerechneten Betrags ist eine versteuerte stille Reserve zu bilden.

In begründeten Fällen kann auf Antrag die Hinzurechnung gemäss vorstehenden Erläuterungen auf die ersten 5 Jahre seit der erstmaligen ermässigten Besteuerung verteilt werden.

Berechnungsgrundlagen für eine ermässigte Besteuerung in Zusammenhang mit Patenten und vergleichbaren Rechten sind von der steuerpflichtigen Person der Steuererklärung beizulegen.

Ziffer 3844
Zusätzlicher Abzug für
Forschung und Entwicklung

Forschungs- und Entwicklungsaufwand, welcher der steuerpflichtigen Person direkt oder durch Dritte im Inland indirekt entstanden ist, kann **auf Antrag** über den geschäftsmässig begründeten Forschungs- und Entwicklungsaufwand hinaus zu 20 % abgezogen werden.

Als Forschung und Entwicklung gelten die wissenschaftliche Forschung und die wissenschaftsbasierte Innovation nach Art. 2 des Bundesgesetzes vom 14. Dezember 2012 über die Förderung der Forschung und der Innovation.

Ein erhöhter Abzug ist zulässig auf:

- dem direkt zurechenbaren Personalaufwand für Forschung und Entwicklung, zuzüglich eines Zuschlags von 35 % dieses Personalaufwands, höchstens aber bis zum gesamten Aufwand der steuerpflichtigen Person;
- 80 % des Aufwands für durch Dritte in Rechnung gestellte Forschung und Entwicklung.

Ist die Auftraggeberin oder der Auftraggeber der Forschung und Entwicklung abzugsberechtigt, so steht der Auftragnehmerin oder dem Auftragnehmer dafür kein Abzug zu.

Bei Geltendmachung des zusätzlichen Abzugs für Forschung und Entwicklung sind der Steuererklärung folgende Unterlagen beizulegen:

- Projektbeschreibung (Ziel, Inhalt, Methode, Zeit- und Kostenrahmen sowie Neuheit der erwartenden Erkenntnisse);
- Zusammenstellung der Personalkosten für Forschung und Entwicklung mit einer funktionsbezogenen Personalliste;
- bei Auftragsforschung durch Dritte: Projektauftrag und Rechnungen sowie eine Bestätigung der beauftragten Drittfirma, dass der Auftrag in der Schweiz ausgeführt wird.

Ziffer 3845

Abschreibung aufgedeckte stille Reserven

Im alten Steuerregime, d. h. bis spätestens 31.12.2019, hatten Holding- und Domizilgesellschaften die Möglichkeit, ihre unter dem Privileg entstandenen stillen Reserven bei der Staatssteuer (steuerfrei) aufzuwerten und eine versteuerte Reserve zu bilden, die in den Jahren 2020–2024 wieder aufgelöst wird. Hierbei handelt es sich um den sogenannten altrechtlichen Step-up. Auflösungen versteuerter stiller Reserven im Zusammenhang mit dem altrechtlichen Step-up sind unter Ziffer 3845 zu deklarieren.

Ziffer 3846

Korrektur aufgrund Entlastungsbegrenzung

Die gesamte steuerliche Ermässigung gemäss den Ziffern 3842–3845 darf nicht höher sein als 50 % des steuerbaren Ertrags vor Verlustverrechnung, wobei der Nettobeteiligungsertrag gemäss § 59 StG BL ausgeklammert wird und vor Abzug der vorgenommenen Ermässigungen. Es dürfen weder aus den einzelnen Ermässigungen noch aus der gesamten steuerlichen Ermässigung Verlustvorträge resultieren.

Ziffer 3900/3902

Beteiligungsabzug/
Nettobeteiligungsertrag

Für die Berechnung des Beteiligungsabzugs ist das Einlageblatt 08 auszufüllen. Als Beteiligung gilt ein Anteil am Grund- oder Stammkapital anderer Gesellschaften von mindestens 10 % oder ein solcher mit einem Verkehrswert von mindestens CHF 1 Mio. Kapitalgewinne werden bei der Berechnung der Ermässigung nur berücksichtigt, soweit der Veräusserungserlös die Gestehungskosten übersteigt und sofern die veräusserte Beteiligung mindestens 10 % des Grund- oder Stammkapitals der anderen Gesellschaft ausmacht sowie als solche während mindestens eines Jahres im Besitz der Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft war.

B Kapital und Reserven

Ziffer 6001

Aktien-, Stamm-,
Anteilscheinkapital

Kapitalgesellschaften haben das am Stichtag im Handelsregister einbezahlte Aktien- oder Stammkapital anzugeben. Genossenschaften haben das einbezahlte Anteilscheinkapital einzusetzen (wenn sie keine Anteilscheine ausgegeben haben, ist diese Ziffer leer zu lassen).

Ziffer 6105–6170

Reserven

Geben Sie alle Reserven – einschliesslich der Zuweisungen aus dem Jahresgewinn des abgelaufenen Geschäftsjahrs an. In den gesetzlichen Gewinnreserven werden die bisherigen gesetzlichen Reserven geführt. Die Kapitaleinlagereserven sind separat unter der Ziffer 6105 bzw. sofern von der Eidg. Steuerverwaltung noch nicht genehmigt unter Ziffer 6106 aufzuführen.

Ziffer 6199

Eigene Kapitalanteile

Gemäss Art. 959a Abs. 2 Ziff. 3 Bst. e OR sind die eigenen Kapitalanteile (eigene Aktien) als Minusposten im Eigenkapital auszuweisen.

Ziffer 6200

Gewinn bzw. Verlustvortrag

Der verbleibende Gewinn- oder Verlustvortrag ist hier zu deklarieren.

Ziffer 6310

Abschreibungen,
Wertberichtigungen und
Aufwertungen

Die Differenz zwischen handelsrechtlicher Bilanz und steuerlich massgebenden Buchwerten (Gewinnsteuerwert) ist als versteuerte stille Reserve aus Abschreibungen, Wertberichtigungen und Aufwertungen zu deklarieren.

Werden die vorstehend erwähnten stillen Reserven in der Handelsbilanz erfolgswirksam aufgelöst, kann die Auflösung bei der Ermittlung des steuerbaren Reingewinns in Abzug gebracht werden.

Ziffer 6320

Rückstellungen,
Wertberichtigungen und
Rücklagen

Die Differenz zwischen handelsrechtlicher Bilanz und steuerlich massgebenden Buchwerten (Gewinnsteuerwert) ist als versteuerte stille Reserve aus Rückstellungen, Wertberichtigungen und Rücklagen zu deklarieren.

Werden die vorstehend erwähnten stillen Reserven in der Handelsbilanz erfolgswirksam aufgelöst, kann die Auflösung bei der Ermittlung des steuerbaren Reingewinns in Abzug gebracht werden.

Ziffer 6700

Verdecktes Eigenkapital

Fremdkapital, dem wirtschaftlich die Bedeutung von Eigenkapital zukommt, ist Bestandteil des steuerbaren Kapitals. Für die Berechnung der höchstzulässigen Fremdfinanzierung wird auf das Kreisschreiben Nr. 6/1997 der Eidg. Steuerverwaltung verwiesen. Die auf verdecktem Eigenkapital angefallenen Zinsen stellen verdeckte Gewinnausschüttungen dar und sind unter Ziffer 3180 zum ausgewiesenen Reingewinn hinzuzurechnen.

Kredite, welche nach COVID-19 Solidarbürgschaftsverordnung aufgenommen wurden, werden zwar von Dritten gewährt, sind aber letztlich vollumfänglich («COVID-19-Kredite») oder im Umfang von 85 Prozent der Kreditsumme («COVID-19-Kredite-Plus») durch den Bund verbürgt. Aus steuerlicher Sicht stellt nur der nicht durch den Bund verbürgte Teil dieser Kredite (15 Prozent) echtes Fremdkapital dar und ist bei der Berechnung des verdeckten Eigenkapitals gemäss Kreisschreiben Nr. 6/1997 der Eidg. Steuerverwaltung als solches zu berücksichtigen. Soweit die Kredite verbürgt sind, werden sie bilanzneutral behandelt und qualifizieren somit weder als Fremd- noch als Eigenkapital. Für die Berechnung des verdeckten Eigenkapitals sind grundsätzlich auch die Aktiven im Umfang des als bilanzneutral geltenden Teils der Kredite zu reduzieren. Dies allerdings nur, soweit mit den Krediten nicht laufende Kosten finanziert wurden. In der Regel ist aber sehr wohl davon auszugehen, dass mit den Krediten laufende Kosten finanziert wurden und nur ein allfälliger Restbetrag in den Flüssigen Mitteln enthalten ist. Der Nachweis über die tatsächliche Verwendung der Mittel aus den COVID-19-Krediten obliegt der steuerpflichtigen Gesellschaft.

Ziffer 6910

Steuerbares Kapital
Basel-Landschaft

Bei interkommunaler, interkantonaler oder internationaler Steuerteilung ist das Einlageblatt 07 Steuerausscheidung auszufüllen. Anhand der auf diesem Einlageblatt errechneten Kapitalfaktoren wird das steuerbare Kapital für den Kanton Basel-Landschaft und die Gemeinden ermittelt.

Ziffer 6920

Ermässigung Kapitalsteuer

Das Eigenkapital, welches auf Beteiligungsrechte nach § 59 StG BL, auf Patente und vergleichbare Rechte nach § 53 StG BL sowie auf Darlehen an Konzerngesellschaften entfällt, wird im Verhältnis dieser Werte zu den gesamten Aktiven der Bilanz im Umfang von 80 % ermässigt. Berechnungsgrundlage bilden die steuerlich massgebenden Buchwerte (Ertragssteuerwerte).

Ziffer 6930

Steuerbares Kapital
Basel-Landschaft

Das Ergebnis von Ziffer 6910 abzüglich Ziffer 6920 ist hier zu deklarieren. Ohne Steuerausscheidung ist mindestens das einbezahlte Kapital steuerbar.

C Angaben zu früheren Geschäftsjahren

Verlustverrechnung

Es sind die Verluste der sieben dem aktuellen Geschäftsjahr vorausgehenden Jahre aufzuführen, welche noch nicht mit steuerbarem Reingewinn verrechnet worden sind. Die Summe ist in die Ziffer 3810 der Steuererklärung zu übertragen.

D Juristische Personen mit ideellen Zwecken

Juristische Personen mit ideellen Zwecken

Juristische Personen mit ideellen Zwecken werden seit dem 1. Januar 2018 gemäss Bundesgesetz über die direkte Bundessteuer (DBG) und Steuerharmonisierungsgesetz (StHG) nicht besteuert, sofern der steuerbare Reingewinn 20 000 Franken oder weniger beträgt. Diese Freigrenze gilt für alle juristischen Personen, deren Gewinn- und Kapitalverwendung ausschliesslich und unwiderruflich einem ideellen Zweck gewidmet sind. Als ideelle Zwecke gelten beispielsweise politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, sportliche, wohltätige, gesellige und ähnliche nicht wirtschaftliche Zwecke.

Wenn Ihre Gesellschaft die Voraussetzung für eine Besteuerung als juristische Person mit ideeller Zwecksetzung erfüllt, können Sie den entsprechenden Antrag unter der Rubrik D auf der Rückseite der Steuererklärung direkt stellen. Bitte reichen Sie uns in diesem Fall nebst der vollständig ausgefüllten Steuererklärung (inklusive ordnungsmässiger Jahresrechnung) auch den Nachweis des ideellen Zwecks (z. B. Geschäftsbericht) sowie die rechtsgültigen Gesellschaftsstatuten oder andere zweckdienliche Beweismittel ein.

E Fragen an Immobiliengesellschaften

Immobiliengesellschaften

Die hier gestellte Frage dient zur Abklärung, ob allenfalls eine wirtschaftliche Handänderung an Grundeigentum vorliegt. Die Veräusserung der Mehrheitsbeteiligung an einer Immobiliengesellschaft oder eine dieser gleichgestellten Veräusserung unterliegt der Grundstückgewinn- und Handänderungssteuer.

F Umrechnungsdifferenzen

Umrechnungsdifferenzen

Die Rechnungslegung erfolgt in der Landeswährung oder in der für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung (sog. Funktionalwährung). Wird nicht die Landeswährung verwendet, so müssen die Werte zusätzlich in der Landeswährung angegeben werden. Die verwendeten Umrechnungskurse sind im Anhang offenzulegen und gegebenenfalls zu erläutern (Art. 958d Abs. 3 OR). Ebenso müssen Betriebsstätten von ausländischen Konzernen ihre Jahresrechnungen in die Landeswährung umrechnen.

Die Bilanz ist zum Stichtagskurs und die Erfolgsrechnung zum Durchschnittskurs umzurechnen. Als Basis für die Umrechnungskurse sind die von der Eidg. Steuerverwaltung publizierten Kurstabellen zu verwenden.

Die Frage zu den Umrechnungsdifferenzen dient zur Abklärung, wie Differenzen aus der Umrechnung eines in Fremdwährung erstellten Abschlusses in Schweizer Franken erfasst wurden. Gemäss Bundesgerichtsentscheid vom 1. Oktober 2009 sind diese Umrechnungsdifferenzen aufgrund in Funktionalwährung geführter Buchhaltung erfolgsneutral im Eigenkapital zu erfassen.

G Corona-Entschädigungen

Corona-Entschädigungen

Im Rahmen des Massnahmenpakets gegen die wirtschaftlichen Corona-Folgen hat der Kanton Basel-Landschaft verschiedene Entschädigungen wie Soforthilfe Covid-19, Härtefallgelder, Mietzinsbeiträge etc. ausbezahlt.

Bitte beantworten Sie die Frage zu den Corona-Entschädigungen auf der Rückseite der Steuererklärung. Im Falle erhaltener Entschädigungen sind der Steuererklärung die Buchungsnachweise beizulegen.

Steuersätze

Staatssteuer

Die Ertragssteuer von ordentlich besteuerten Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt auf den ersten CHF 100 000 des Reinertrags 6 % und auf dem verbleibenden Reinertrag 8 %. Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 1 ‰, mindestens aber CHF 300.

Zudem erhebt der Kanton eine **Kirchensteuer**. Diese beträgt 5 % der Staatssteuer.

Gemeindesteuer

Die Ertragssteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 2 – 5 % des Reinertrags. Innert der festgelegten Grenzen setzen die Gemeinden den Steuersatz jährlich fest.

Die Kapitalsteuer der Kapitalgesellschaften und Genossenschaften beträgt 0,55 ‰ des steuerbaren Kapitals, mindestens aber CHF 165.

Bundessteuer

Der Steuersatz für die Steuer auf dem Reingewinn beträgt 8,5 %.

Steuerbezug

Die **Staatssteuer 2021** ist am 30. September 2021 zur Zahlung fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach diesem Zeitpunkt, verschiebt sich der Fälligkeitstermin auf den 31. Dezember. Hört die Steuerpflicht auf, so wird die Steuer sofort fällig. Auf Steuerbeträgen, die vor dem Fälligkeitstermin bezahlt werden, wird ein Vergütungszins gewährt. Wird die geschuldete Steuer mit Verspätung bezahlt, ist darauf ein Verzugszins zu entrichten. **Der Verzugszins ist auch dann geschuldet, wenn im Zeitpunkt der Fälligkeit noch keine definitive Steuerrechnung vorliegt.** Ergibt die definitive Einschätzung einen höheren Steuerbetrag als die geleisteten Vorauszahlungen, wird der Verzugszins vom Differenzbetrag berechnet.

Die Fälligkeit der **Gemeindesteuer 2021** ist bei der Gemeindeverwaltung zu erfragen.

Die **Bundessteuer 2021** ist am 1. März 2022 fällig, zahlbar innert 30 Tagen. Sie ist auch bei Sitzverlegung in einen anderen Kanton nach dem 1. Januar 2022 voll im Kanton Basel-Landschaft zu entrichten.

Weitere Informationen zur Besteuerung von juristischen Personen und zu den Tarifen finden Sie im Internet unter www.steuern.bl.ch. Dort finden Sie ebenfalls den **Steuerrechner** für juristische Personen.

Ehemalige Statusgesellschaften

Wurden juristische Personen nach §§ 63-65 StG BL besteuert, so besteht die Möglichkeit, dass die bei Ende dieser Besteuerung bestehenden stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts, soweit diese bisher nicht steuerbar gewesen wären, im Falle ihrer Realisation innert den nächsten 5 Jahren gesondert besteuert werden. Ein entsprechender Antrag hat spätestens mit der Steuererklärung 2020 eingereicht werden müssen.

Die Höhe der bei Inkrafttreten dieser Änderung von der juristischen Person geltend gemachten stillen Reserven einschliesslich des selbst geschaffenen Mehrwerts wird von der kantonalen Steuerverwaltung anschliessend mittels Verfügung festgesetzt.

Der für die gesonderte Besteuerung der stillen Reserven massgebliche Steuersatz beträgt 1,5 % für die Staatssteuer und 0,625 % für die Gemeindesteuer.

Bisherige Holding- und Domizilgesellschaften haben gemäss § 206 Abs. 5 StG BL auch die Möglichkeit, auf den Step-up zu verzichten und direkt eine reduzierte Besteuerung nach dem effektiven Steuersatz von gesamthaft 13,45 % zu beantragen.

Gesellschaften in Liquidation

Kapitalgesellschaften und Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb sich in Liquidation befindet, entrichten die ordentliche Ertrags- und Kapitalsteuer bis zum Datum der Anmeldung der Löschung im Handelsregister.

Steuerbefreiung

Gesuche für Steuerbefreiung wegen öffentlichen oder gemeinnützigen Zwecken sind einzureichen:

- für die **Staatssteuer**:
Kantonale Taxationskommission, Rheinstrasse 33, 4410 Liestal
- für die **Bundessteuer**:
Steuerverwaltung Kanton Basel-Landschaft, Rheinstrasse 33, 4410 Liestal

Interkommunale Steuerausscheidung

Für die Ausscheidung der Gemeindesteuern sind die Grundsätze des Bundesrechts über das Verbot der interkantonalen Doppelbesteuerung sinngemäss anwendbar, vorbehältlich folgender Regelung: § 31 Dekret zum StG bestimmt, dass Ertrags- und Kapitalbestandteile juristischer Personen, die nicht in der Sitzgemeinde zu versteuern sind, gleichwohl dieser zuzurechnen sind, wenn der Anteil der anderen Gemeinde am steuerbaren Ertrag weniger als CHF 20'000 oder am steuerbaren Kapital weniger als CHF 200'000 ausmacht. Im Einverständnis mit den Steuerpflichtigen können die Gemeinden im Einzelfall eine von den erwähnten Grundsätzen abweichende Steuerteilung vereinbaren.

